

Satzung des Vereins »KinderKinder e.V.«

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen »KinderKinder e.V.«

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur für Kinder und von Kindern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Bühnenkunst für Kinder und von Kindern, durch Kulturfeste, durch Bühnenproduktionen und Tourneen sowie durch Kongresse, Workshops und Fachtagungen, die sich mit Kunst und Kultur für Kinder und von Kindern beschäftigen.

(4) Hierbei führen den Verein folgende Leitlinien:

(4.1) Kunst und Kultur, die Spaß macht und hilft, sich die Welt anzueignen und die eigenen Lebensbedingungen, sowie die von Kindern anderer Länder und Völker, zu verstehen. Kunst und Kultur somit, die sich emanzipatorisch mit der Welt von Kindern und heranwachsenden Jugendlichen auseinandersetzt.

(4.2) Alle künstlerischen Genres können dazu beitragen, neue Sichtweisen zu eröffnen, und die eigene Phantasie zu fordern.

(4.3) Der Verein bereichert mit seinen Veranstaltungen insbesondere das kulturelle Angebot für Kinder und Jugendliche in Hamburg.

(5) Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Koordination und Unterstützung von Aktivitäten der Hamburger Kinderkultur-Szene, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.

(6) Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht ihr Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung) und Fördermitgliedschaft erworben werden. Dies ist auf dem Antrag anzugeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie sechs Wochen vor dessen Ablauf zugeht.
- (2) Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (3) Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird, es sei denn, es wird auf Antrag Stundung oder Beitragsbefreiung gewährt.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, ausgeschlossen werden.
- (2) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat, sowie zur mündlichen Rechtfertigung, in der seinen Ausschluss behandelnden Mitgliederversammlung zu gewähren.

§ 7 Vereinsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahresmitgliederversammlung jeweils festgesetzt wird und zwischen denen ordentlicher und fördernder Mitglieder differenzieren kann. Hat eine Neufestsetzung nicht stattgefunden, so ist der Beitrag des Vorjahres weiterzuzahlen.
- (2) Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Förder- oder ordentliche Mitglieder zahlen den entsprechenden Teil des Jahresbeitrages, wobei das bei der Aufnahme laufende Kalendervierteljahr voll in Anrechnung kommt.

(3) Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und der Forderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Der Antrag auf Erhebung des Zuschlages, ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

(5) Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, erlassen oder ermäßigen.

§ 8 Organe und Gliederungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse, sowie Kuratorien oder Fördergremien mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Der Geschäftsführer ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand unter sich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern sie nicht geborene Mitglieder des Vorstandes sind. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so gilt in einem zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Sollten Nachwahlen erforderlich werden, so haben diese in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

(6) Bis zur Nachwahl regeln die übrigen Vorstandsmitglieder die Wahrnehmung der Geschäfte des ausscheidenden Mitglieds.

(7) Der Geschäftsführer wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. § 9 Ziff. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht zu erteilen.

§ 11 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können von dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem dazu Bestimmten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue, in jedem Falle beschlussfähige Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur für Kinder und von Kindern.

Änderungen beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 23.2.2015.